

Förderrichtlinie „Medizinische Versorgung im ländlichen Raum“

Präambel

Die Sicherstellung der medizinisch-pflegerischen Versorgung im ländlichen Raum wird zu einer immer größeren Herausforderung. Daher hat der Landkreis Marburg-Biedenkopf im Jahr 2018 das vom Hessischen Ministerium für Soziales und Integration geförderte Modellprojekt „Fachkräftesicherung in der medizinisch-pflegerischen Versorgung im ländlichen Raum“ und damit die Versorgungskoordination als Teil der Initiative „Gesundheit fördern – Versorgung stärken“ auf den Weg gebracht.

Im Jahr 2019 wurde eine Ist-Analyse im Mittelbereich Biedenkopf durchgeführt, bei Projektbeginn lag der Versorgungsgrad dort im Bereich der drohenden Unterversorgung. Aus den gewonnenen Erkenntnissen wurden verschiedene Handlungsempfehlungen entwickelt, die mit den vorliegenden Förderrichtlinien zur Umsetzung gebracht werden.

1. „Landpartie“ – Förderung von Medizinstudierenden im Blockpraktikum Allgemeinmedizin

1.1. Ziel der Förderung

Im Rahmen des Blockpraktikums Allgemeinmedizin sollen Medizinstudierende einen Einblick in die hausärztliche Versorgung bekommen. Dazu kooperiert die Abteilung für Allgemeinmedizin, präventive und rehabilitative Medizin der Philipps-Universität Marburg mit verschiedenen Lehrpraxen in der Region Marburg-Biedenkopf.

Ein Ergebnis der im Mittelbereich Biedenkopf durchgeführten Ist-Analyse war, dass es dort nur wenig Lehrpraxen gibt und eine bessere Verknüpfung von Medizinstudierenden mit Praxen im ländlichen Raum notwendig ist, damit diese die Arbeit im hausärztlichen Bereich und die Region besser kennenlernen können.

Der Landkreis Marburg-Biedenkopf unterstützt daher, in Kooperation mit der Philipps-Universität Marburg, Medizinstudierende dabei, Blockpraktika bei niedergelassenen Allgemeinmediziner*innen (anerkannte Lehrpraxen) im ländlichen Raum zu absolvieren. Ziel ist ein besserer Austausch zwischen den Medizinstudierenden und den dortigen Praxen.

1.2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind an der Philipps-Universität Marburg eingeschriebene Medizinstudierende, die ihr Blockpraktikum Allgemeinmedizin in einer Praxis absolvieren, die in einer der ländlichen Regionen des Landkreises Marburg-Biedenkopf liegt. Eine Kostenübernahme für Praxen in der Universitätsstadt Marburg ist aktuell ausgeschlossen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf den Praxen im Mittelbereich Biedenkopf (Umfasst die Gemeinden Angelburg, Breidenbach, Dautphetal, Steffenberg und die Stadt Biedenkopf).

1.3. Förderkriterien, zuwendungsfähige Ausgaben

Es können entweder Fahrtkosten oder Übernachtungskosten übernommen werden. Eine Kombination ist nicht möglich.

- **Fahrtkosten**
Für den Zeitraum des Blockpraktikums werden entstehende Fahrtkosten auf dem direkten Hin- und Rückweg zur entsprechenden Praxis erstattet. Die Kostenerstattung erfolgt nach den Regelungen des Hessischen Reisekostengesetzes. Bei Anreise mit dem PKW wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,35 € pro Kilometer erstattet. Die Erstattung der Wegstreckenentschädigung erfolgt ausschließlich für die kürzeste Strecke zum Zielort. Im Falle einer Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden Reisekosten für die 2. Klasse übernommen. Die Möglichkeit der Kostenübernahme für einen Mietwagen und/oder für Car-Sharing muss im Einzelfall geprüft werden. Voraussetzung ist in jedem Fall das Vorliegen einer gültigen Fahrerlaubnis und dass kein eigener oder anderer privater Pkw genutzt werden kann.
- **Übernachtung**
Übernachtungskosten werden ebenfalls für den Zeitraum des Blockpraktikums übernommen. Die Kostenerstattung erfolgt nach den Regelungen des Hessischen Reisekostengesetzes bis maximal 65,- Euro pro Tag. Die Übernahme höherer Beträge muss gegebenenfalls im Einzelfall geprüft werden. Verpflegungskosten, wie zum Beispiel Frühstückskosten, können nicht übernommen werden.

1.4. Antragsverfahren und Bewilligung

Die Kostenerstattung kann nach Beendigung des Blockpraktikums beantragt werden. Dazu ist das entsprechende Formular zu nutzen, der Vordruck steht auf https://www.marburg-biedenkopf.de/soziales_und_gesundheit/gesundheitsfoerdern/Versorgungsplan.php zur Verfügung. Entsprechende Anträge müssen innerhalb von drei Monaten nach Praktikumsende eingereicht werden. Die Höhe der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel wird mit dem Haushalt des Landkreises Marburg-Biedenkopf beschlossen. Bewilligungen können dementsprechend erst nach Verabschiedung und Genehmigung des Kreishaushaltes erfolgen. Stehen dort keine oder nicht ausreichende Gelder bereit, ist keine oder nur eine anteilige Förderung möglich.

2. Förderung von Delegationskonzepten

2.1. Ziel der Förderung

Ärztinnen und Ärzte müssen im Rahmen der Behandlung ihrer Patient*innen nicht alle Tätigkeiten selbst durchführen, sondern können bestimmte Aufgaben auch an nichtärztliches Personal delegieren. Dazu werden in hausärztlichen Praxen häufig sogenannte „Nichtärztliche Praxisassistent*innen“ (NäPa) eingesetzt. Hierbei handelt es sich um Medizinische Fachangestellte (MFA) oder Gesundheits- und Krankenpfleger*innen, die in einer hausärztlichen (oder auch fachärztlichen) Praxis tätig sind und eine entsprechende Fortbildung absolviert haben. Durch den Einsatz von Delegationskonzepten können Ärztinnen und Ärzte zeitlich entlastet werden, wenn die NäPa beispielsweise Hausbesuche übernimmt. Dies kann insbesondere in einem Mittelbereich mit drohender Unterversorgung dazu beitragen, die Versorgung zu verbessern. Daher fördert der Landkreis Marburg-Biedenkopf solche Konzepte.

2.2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind hausärztlich tätige Praxen, die ihren Sitz in einer der ländlichen Regionen des Landkreises Marburg-Biedenkopf haben. Eine Förderung von Praxen in der Universitätsstadt Marburg ist derzeit ausgeschlossen. Vorrang haben hausärztliche Praxen, die im Mittelbereich Biedenkopf (Angelburg, Biedenkopf, Breidenbach, Dautphetal und Steffenberg) tätig sind.

2.3. Förderkriterien, zuwendungsfähige Ausgaben

Der Landkreis Marburg-Biedenkopf übernimmt für je eine NÄPa pro Praxis die Ausbildungskosten in Höhe von bis zu 1.800 Euro zuzüglich einer Prüfungsgebühr in Höhe von maximal 60 Euro für einen Lehrgang bei der Landesärztekammer Hessen. Andere Delegationskonzepte, wie zum Beispiel VERAH, können nach Prüfung im Einzelfall ebenfalls übernommen werden. Die Förderung erfolgt in diesen Fällen ebenfalls bis zur Höhe der vorgenannten Beträge. In jedem Fall müssen die Anforderungen des § 7 der Vereinbarung über die Erbringung ärztlich angeordneter Hilfeleistungen in der Häuslichkeit der Patienten, in Alten- oder Pflegeheimen oder in anderen beschützenden Einrichtungen gem. § 28 Abs. 1 Satz 2 SGB V oder in hausärztlichen Praxen (Delegations-Vereinbarung) erfüllt sein.

2.4. Antragsverfahren und Bewilligung

Die Ausbildung darf bei Antragstellung noch nicht begonnen worden sein. Der Landkreis Marburg-Biedenkopf ist vorab über die geplante Maßnahme zu informieren. Mit Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie ist dafür das entsprechende Formular zu verwenden, vorher gestellte Anträge sind davon unberührt.

Die Auszahlung des Betrages erfolgt nach positiver Antragsprüfung. Der erfolgreiche Abschluss des Ausbildungslehrgangs ist unverzüglich durch Vorlage des entsprechenden Zertifikates sowie der Lehrgangsrechnung gegenüber dem Landkreis Marburg-Biedenkopf nachzuweisen.

Der Landkreis Marburg-Biedenkopf behält sich ausdrücklich vor, den bereits gezahlten Betrag zurückzufordern, falls der Lehrgang vorzeitig abgebrochen, anderweitig nicht erfolgreich abgeschlossen oder die Lehrgangsrechnung oder das Zertifikat über den erfolgreichen Abschluss nicht unverzüglich vorgelegt wird.

Die Höhe der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel wird mit dem Haushalt des Landkreises Marburg-Biedenkopf beschlossen. Bewilligungen können dementsprechend erst nach Verabschiedung und Genehmigung des Kreishaushaltes erfolgen. Stehen dort keine oder nicht ausreichende Gelder bereit, ist keine Förderung möglich.

Zuständige Organisationseinheit:

Fachbereich Gesundheitsamt
Schwanallee 23
35037 Marburg
06421 405 – 40
gesundheitsamt@marburg-biedenkopf.de

3. Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Förderrichtlinie

Die Förderrichtlinie tritt am 01.01.2022 für die Dauer eines Jahres in Kraft. Sofern drei Monate vor Ablauf der Jahresfrist keine Beendigung der Förderrichtlinie durch einen Beschluss des Kreisausschusses erfolgt ist, tritt eine automatische Verlängerung um ein weiteres Jahr ein.